

HUNDESTEUERSATZUNG

der Gemeinde Kabelsketal

Auf der Grundlage der §§ 4,6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14,18) und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S.452) sowie des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA 2009,22) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuVO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009,133) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung vom 23.02.2011 mit Beschluss-Nr. 12-2./2011 folgende Hundersteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Kabelsketal, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommen hat.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Kabelsketal gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Begleichung der Steuer als Haftungsschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für

a) den 1. Hund	60,00 EUR
b) den 2. und jeden weiteren Hund	120,00 EUR
c) für jeden gefährlichen Hund	500,00 EUR.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erster Hund bzw. bei mehreren steuerermäßigten Hunden als zweiter und weiterer Hund. Gefährliche Hunde nach Abs. 3 werden immer als erster Hund mitgezählt.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die unter § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) fallen.

Zu diesen gefährlichen Hunden zählen neben zu den bereits vier als gefährlich eingestuften Rassen (American Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier und deren Kreuzungen) ebenso Hunde anderer Rassen, die mit besonderer Aggressivität aufgefallen sind oder schon zugebissen haben.

Bei Hunden nach § 3 Abs. 2 und 3 GefHuG wird die Fähigkeit des Hund zu sozialverträglichem Verhalten bescheinigt, wenn durch einen Wesenstest nach § 10 GefHuG nachgewiesen wurde, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2.HS).

Der Nachweis der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten wird von einer anerkannten sachverständigen Person oder Einrichtung durchgeführt. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erteilte Bescheinigungen oder Erlaubnisse über einen behördlichen anerkannten Wesenstest werden nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Ministeriums des Inneren vom 18.09.2009 (MBI.LSA Nr.34/2009 vom 12.10.2009) und 09.10.2009 (MBI.LSA NR.35/2009 vom 30.10.2009) anerkannt.

Ein gefährlicher Hund nach § 3 Abs.3 GefHuG darf nur mit einer Erlaubnis gehalten werden.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Eine Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind und mindestens eine Voraussetzung der Absätze 2 bis 4 erfüllt ist.

- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Kabelsketal aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (4) Steuerbefreiung kann auf Antrag für 1 Kalenderjahr gewährt werden für Hunde, die der Halter von einem seitens der Gemeinde anerkannten Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung übernommen hat.

Dies gilt nicht für Hunde nach § 2 Abs. 3.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 75 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses, welches nicht älter als zwei Jahre ist, nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 - c) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 1/4 des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Die Abs. (1) bis (2) gelten nicht für Hunde im Sinne von § 2 Abs. (3).

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird weiterhin nur gewährt, wenn für den Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und der Halter in den letzten fünf Jahren nicht wegen Verstößen gegen den Tierschutz bestraft wurde.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein neuer Hundesteuerbescheid ausgestellt.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Befreiung schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund über drei Monate alt ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Steuerpflichtige aus der Gemeinde wegzieht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt oder Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Steuer ist nach dem Steuerfestsetzungsbescheid für das ganze Jahr im Voraus an die Gemeinde zu entrichten. Sie wird einen Monat nach dem Zugehen des Bescheides auch für die zurückliegende Zeit fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer; Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Gemeinde unter vollständiger und wahrheitsgemäßer Angabe aller für die Bemessung der Steuer erheblichen Angaben anzumelden.
Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob er der Hundesteuer unterliegt oder nicht.

Ist ihm der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen, so ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Geburt bei der Gemeinde anzumelden. Die Steuerpflicht beginnt jedoch erst, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
Die gemeldeten Angaben sind auf Anforderung durch den Halter in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
Die Steuermarken gelten bis auf Widerruf. Ihre Gültigkeit kann durch Veröffentlichung oder Bescheid für beendet erklärt und die Ausgabe neuer Steuermarken bekannt gemacht werden.
Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Bei Ausgabe dieser Ersatzmarke wird der Hundehalter darüber belehrt, dass die missbräuchliche Verwendung von Hundesteuermarken eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Ferner muss sich der Halter verpflichten, im Falle des Auffindens der in Verlust geratenen Steuermarke, die Ersatzmarke unverzüglich an die Finanzverwaltung zurückzugeben.

- (3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (5) Grundstückseigentümer, Hausverwalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 10 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder für die Bemessung der Steuer erhebliche Angaben nicht oder nur unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht,
 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 die Hundesteuermarke missbräuchlich verwendet, sie anderen Personen außer zur Haltung des versteuerten Hundes überlässt oder im Falle des Auffindens einer in Verlust geratenen Steuermarke die Ersatzmarke nicht unverzüglich an die Finanzverwaltung zurückgibt,
 4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 5. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 6. als Grundstückseigentümer, Hausverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden. Wird ein steuerpflichtiger Hund nicht angemeldet, so soll das Bußgeld mindestens zweihundertfünfzig Euro betragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzungen über die Erhebung von Hundesteuern in der Fassung vom 20.01.2005, einschließlich 1. und 2. Änderungssatzung vom 01.06.2005 und 16.12.2009 außer Kraft.

Gemeinde Kabelsketal, den 23.02.2011

(Siegel)

gez. Hambacher

.....
Hambacher
Bürgermeister